

Synopse zur Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl)

| Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG   | Vorgeschlagene Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung   | Grund der Änderung  |
|--|--|---|
| Fassung 29.10.2020   | Fassung 08.06.2026   |   |
| <p><b>§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter</b></p> <p>(1) Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je angefangene 100 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; ...</p>   | <p><b>§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter</b></p> <p>(1) Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je angefangene 175 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; ...</p>   | Anpassung an Regelung der in 2025 erfolgten Satzungsänderung.   |
| <p><b>§ 2 Wahlausschuss</b></p> <p>...</p> <p>(2) Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands, aus vier Mitgliedern des Aufsichtsrats und aus Mitgliedern der Genossenschaft. ... Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der von Vorstand und Aufsichtsrat benannten Mitglieder übersteigen ...</p>   | <p><b>§ 2 Wahlausschuss</b></p> <p>...</p> <p>(2) Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands, aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats und aus Mitgliedern der Genossenschaft. ... Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der von Vorstand und Aufsichtsrat benannten Mitglieder übersteigen ...</p>   | Reduzierung der Mitglieder des Wahlausschusses von bisher zwei Vorständen, vier Aufsichtsratsmitgliedern und sieben Genossenschaftsmitgliedern auf zwei Vorstände, zwei Aufsichtsräte und fünf Genossenschaftsmitglieder. |
| <p><b>§ 6a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)</b></p> <p>...</p> <p>b) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie</p> <p>c) ein größerer Freiumschlag (Wahlbrief), der die Anschrift des Wahlausschusses und den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt, ausgehändigt oder übersendet. ...</p> | <p><b>§ 6a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)</b></p> <p>...</p> <p>b) eine vorgedruckte, von dem Mitglied unter Angabe von Name und Anschrift abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie</p> <p>c) ein größerer Freiumschlag (Wahlbrief), der die Anschrift des Wahlausschusses und sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersendet. ...</p> | In der Erklärung zur Briefwahl ist lt. neuer Musterwahlordnung zukünftig der Name und Adresse des Mitglieds anzugeben.  |

Regensburg, 08.04.2026, Sb